

Allgemeine Überlassungsbedingungen für Vereinsfahrzeuge der Aktion für behinderte Menschen Waldeck-Frankenberg e.V.

Vorbemerkung

Die Aktion für behinderte Menschen Waldeck-Frankenberg (AfbM Wa-Fkb) unterhält 2 Fahrzeuge mit Rollstuhlrampe. Mit den Fahrzeugen sollen Menschen mit Behinderung die Teilnahme am gesellschaftlichen und/oder kulturellen Leben ermöglicht werden.

Die Finanzierung erfolgt über Erlöse von Vereinsaktivitäten wie Benefizkonzerte, Tombolas, Verkaufsstände; aber auch durch zahlreiche Spenden.

Fahrzeuge

9-Sitzer-Klein-Bus mit Rollstuhlrampe mit folgenden Platzaufteilungen:

- 0 Rollstuhlplätze 1 Fahrer*in 8 Fahrgastplätze
- 1 Rollstuhlplatz 1 Fahrer*in 7 Fahrgastplätze
- 2 Rollstuhlplätze 1 Fahrer*in 5 Fahrgastplätze
- 3 Rollstuhlplätze 1 Fahrer*in 2 Fahrgastplätze

5-Sitzer-PKW mit Rollstuhlrampe mit folgenden Platzaufteilungen:

- 0 Rollstuhlplätze 1 Fahrer*in 4 Fahrgastplätze
- 1 Rollstuhlplatz 1 Fahrer*in 2 Fahrgastplätze

Nutzungsberechtigte

Das jeweilige Fahrzeug wird vordringlich vom Verein zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu den eigenen Veranstaltungen selbst genutzt.

Darüber hinaus erfolgt eine Überlassung an Mitglieder des Vereins. Die Nutzung ist auf die Beförderung von Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am gesellschaftlichen und /oder kulturellen Leben begrenzt. Das Befördern von Gütern – insbesondere Gefahrgut – ist ausgeschlossen.

Eine Überlassung an Nichtvereinsmitgliedern ist grundsätzlich ausgeschlossen. Angehörige und Freunde, Betreuer und Assistenzen von Menschen mit Behinderung oder Mitarbeiter*innen von Mitgliedseinrichtungen fahren das jeweilige Fahrzeug im Auftrag des

Mitgliedes, wobei dieses für aufkommende Beschädigungen – siehe nachstehende Erläuterungen – gegenüber dem Verein vollumfänglich haftet.

Reservierung

Die Anfrage zur Überlassung erfolgt über den als Anlage beigefügten, aber auch auf der Homepage veröffentlichten Vordruck. Die verbindliche Reservierung bedarf der schriftlichen Bestätigung des mit der Disposition und Vergabe beauftragten Vorstandsmitgliedes.

Die Anfrage zur Überlassung ist vom Mitglied selbst, bei Vereinen/Organisationen von einem Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Unterschrift werden diese allgemeinen Überlassungsbedingungen – auch in haftungsrechtlicher Hinsicht – vollumfänglich anerkannt.

Bei Mehrfachanfragen von einem Mitglied (auch Mitgliedsorganisationen) erfolgt eine Überlassung unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Mitglieder frühestens 3 Monate vor der geplanten Nutzung.

Bei mehreren Anfragen für denselben Nutzungszeitraum erfolgt die Ausleihe vordringlich an den/die Anfragende*n, wo für Menschen mit Behinderung der größte fiskalische Vorteil gegeben ist.

Überlassungskosten

Die Überlassung des jeweiligen Fahrzeuges erfolgt für einen Tag kostenfrei. Für jeden weiteren Ausleihtag erwartet der Verein eine angemessene Spende in Höhe von

- 35,00 Euro je Kalendertag beim 9-Sitzer-Klein-Buss mit Rollstuhlrampe.
- 25,00 Euro je Kalendertag beim 5-Sitzer-PKW mit Rollstuhlrampe.

Das jeweilige Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist auch wieder vollgetankt zurückzuführen. Für eine erforderlich werdende Nachbetankung werden die Treibstoffkosten zuzüglich 25,00 Euro Betankungspauschale in Rechnung gestellt.

Fahrzeugübergabe / Fahrpraxis

Die Fahrzeuge werden von der Johanniter-Unfall-Hilfe – Regionalverband Kurhessen – verwaltet. Die jeweilige Fahrzeugübergabe erfolgt mit Protokoll an dem in der Anfrage zur Überlassung benannten Standorten. Die in der Anfrage genannten Ansprechpartner*innen und Übergabezeiten sind verbindlich.

Der/die Fahrer*in des AfbM-Fahrzeuges muss mindestens 21 Jahre alt sein und zugleich über eine mindestens zweijährige Fahrpraxis verfügen. Eine Kopie des Führerscheins ist bei Abholung des Fahrzeuges bei der übergebenden JUH-Dienststelle zu hinterlegen.

Haftung

Bei Schäden, die schuldhaft oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, haftet der/die Nutzer*in in voller Höhe des Schadens. Der/die Nutzer*in haftet ebenfalls für Schäden, die durch eine*n nicht berechnigte*n Fahrer*in oder während einer nicht genehmigten Fahrt eingetreten sind sowie für die vom Fahrer selbstverschuldete Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung.

Versicherungsschutz

Die Fahrzeuge sind gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung wie folgt versichert:

- Haftpflicht mit einer Deckung von 100 Mio. Euro.
- Vollkasko mit einer Eigenbeteiligung von € 150,00.
- Schutzbriefversicherung

Die entsprechenden Unterlagen sind den Fahrzeugpapieren zugeordnet.

Eine Höherstufung in den Versicherungsbeiträgen durch einen eingetretenen Versicherungsfall ist durch den/der Nutzer*in (nicht Fahrer*in) in voller Höhe der Höherstufung zu tragen.

Verhalten bei Unfällen

Der/die Fahrer*in hat nach jedem Unfall sofort und unmittelbar die Polizei zu verständigen.

Der/die Nutzer*in hat dem Verein AfbM Wa-Fkb e.V. in jedem Fall, selbst bei geringen Schäden, einen ausführlichen Schaden-/Unfallbericht (siehe Fahrzeugunterlagen) mit einer Skizze vorzulegen.

Der Schaden-/Unfallbericht muss insbesondere die genaue Anschrift des Schaden-/Unfallverursachers sowie der etwaigen Zeugen enthalten. Bei größeren Schäden, wenn das Fahrzeug beispielsweise nicht mehr einsatzbereit oder verkehrssicher ist, hat der/die Nutzer*in den Vorstand des Vereins AfbM Wa-Fkb e. V. hierüber sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Reparaturen die während des Einsatzes notwendig sind, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung und der Genehmigung einer vom Vorstand des Vereins AfbM Wa-Fkb e. V. beauftragten Person. Die Genehmigung kann telefonisch erfolgen.

Haftungsausschluss

Sollte das Fahrzeug aus technischen Gründen ausfallen oder nicht nutzbar sein, kann der Verein AfbM Wa-Fkb e.V. nicht haftbar gemacht oder in Regress genommen werden,

da die Überlassung nicht eigenwirtschaftlich sondern zur Unterstützung der Vereinsmitglieder erfolgt.

Übergabe/Übernahme

Die Übergabe/Übernahme des jeweiligen Fahrzeuges hat mit der vom Vorstand beauftragten Johanniter-Unfall-Hilfe zu den abgesprochenen Terminen – siehe Überlassungsanfrage – zu erfolgen. Die Übergabe/Übernahme beinhaltet eine Einweisung in das Fahrzeug und die Handhabung der Sicherungssysteme. Wird das Fahrzeug außerhalb der Zeiten einfach abgestellt und der Schlüssel in den Briefkasten geworfen, so haftet der Nutzer für alle am Fahrzeug befindlichen Schäden, auch wenn sie nach dem Abstellen entstanden sind. Änderungen von vereinbarten Terminen sind nur in dringenden Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem/der im Antrag auf Überlassung benannten Beauftragten möglich.

Vor Antritt, während und nach Beendigung jeder Fahrt ist der Öl- und Kühlwasserstand zu prüfen. Das jeweilige Fahrzeug ist grundsätzlich durch die/den Übernehmende(n) persönlich vollgetankt zurückzugeben.

Allgemeines Verhalten

Der/die Fahrer*in ist für die Sicherheit der zu befördernden Personen verantwortlich. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Einhaltung der Straßenverkehrsordnung,
- Ordnungsgemäße Anwendung der Rückhaltesysteme,
- Sicherstellung der Anschnallpflicht,
- Verschluss und Sicherung der Türen.

In den Fahrzeugen darf nicht geraucht oder Speisen und Getränke verköstigt werden. Vor Rückgabe ist das Fahrzeug innen und außen zu reinigen. Bei einer notwendigen (Nach-)Reinigung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 Euro in Rechnung gestellt.

Anerkennung

Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen erkennt der Nutzer durch Unterschriften auf dem Einsatzkontrollblatt und Übergabe- Rückgabenachweis an.

Korbach, den 02.09.2019



Jürgen Damm, Oberst a.D.
1. Vorsitzender